

Satzung

für den Rettungsdienst der Stadt Werne
vom 24.06.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, sowie der §§ 1, 2, 2a, 3, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie der Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Werne in der Sitzung am 22.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes, Umfang und Aufgaben

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 iVm. § 6 Abs. 2 S. 1 RettG unterhält die Stadt Werne eine Rettungswache und führt die ihr nach § 1 RettG NRW obliegenden Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.
- (2) Die Beförderung und die Bereitstellung von Fahrzeugen ist, bei der Leitstelle des Kreises Unna zu beantragen. Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebens-rettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die

weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgenden Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzügliche medizinische Hilfe erhalten.

- (2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

§ 3

Beförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches

Eine Beförderungspflicht außerhalb des Rettungsdienstbereiches besteht, ausgenommen in dringenden Notfällen, nicht. Beförderungen dieser Art können nur durchgeführt werden, wenn die Einsatzbereitschaft im Rettungsdienstbereich nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Werne Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten,
 - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

- (3) Werden mehrere Kranke oder Verletzte, die nicht Notfallpatienten sind, gleichzeitig befördert, so erhöhen sich die Gebühren um 75 %. Die Kosten der gemeinsamen Fahrt werden von den Benutzern zu gleichen Teilen getragen.

§ 5

Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerin

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmittel rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 7

Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

a)	Krankentransportwagen (KTW)	594,47 €
b)	Rettungswagen (RTW)	512,59 €
c)	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	836,38 €

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.12.2009 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 22.06.2022 stimmt mit dieser Satzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015, vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 24.06.2022


Lothar Christ
Bürgermeister

